

# Gründerhebung der Rebflächen und Rebflächenerhebung



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 19.02.2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 228 99 /643-8660; Fax: +49 (0) 228 99 /643-8972;  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten:</i> alle Besitzeinheiten/Bewirtschafter/-innen von Rebflächen</li><li>• <i>Räumliche Abdeckung:</i> Deutschland, Bundesländer und Weinanbaugebiete</li><li>• <i>Berichtszeitraum:</i> das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli)</li><li>• <i>Periodizität:</i> jährlich</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Erhebungsinhalte:</i> Bestockte Rebfläche nach Rebsorten, bei der Grunderhebung zusätzlich Altersgruppen, Nutzungsart und landwirtschaftlich genutzte Fläche</li><li>• <i>Nutzerbedarf:</i> Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Deutscher Weinbauverband</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Art der Datengewinnung:</i> Sekundärstatistische Auswertung der Weinbaukartei; landwirtschaftlich genutzte Fläche bei der Grunderhebung der Rebflächen primärstatistisch erhoben</li><li>• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:</i> Das Meldeformular "Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis" (im Anhang des Dokuments) bzw. die Angaben aus dem Weinbaukataster werden elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:</i> gut</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Aktualität endgültiger Ergebnisse:</i> Das Bundesergebnis wird bei der Zwischenerhebung ca. 8 Monate und bei der Grunderhebung ca. 15 Monate nach dem Berichtszeitpunkt 31. Juli veröffentlicht</li><li>• <i>Pünktlichkeit:</i> Die Veröffentlichung der Bundesergebnisse erfolgt pünktlich</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 6</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Räumlich:</i> Die Vergleichbarkeit ist zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den einzelnen Bundesländern und Anbaugebieten gegeben</li><li>• <i>Zeitlich:</i> eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1994 (mit Einschränkung seit 1964) möglich</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Input für andere Statistiken:</i> Ertragsrebfläche für die Berechnung der Weinmosternte</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Verbreitungswege:</i> ausschließlich elektronische Veröffentlichung regelmäßiger Publikationen kostenlos unter <a href="http://www.destatis.de">www.destatis.de</a>: Fachserie 3, Reihe 3.1.5 und Reihe 3</li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 8</b>
keine	

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die in der Weinbaukartei erfassten Besitzeinheiten bzw. Bewirtschafter/-innen von Rebflächen.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind alle Besitzeinheiten/Bewirtschafter/-innen von Rebflächen. Diese müssen jährlich eine Änderungsmeldung für die Aktualisierung der Weinbaukartei abgeben. Die Weinbaukartei stellt die Daten für die Grunderhebung bzw. die Zwischenerhebung der Rebflächen bereit.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Rebflächenerhebung wird in allen Wein anbauenden Bundesländern durchgeführt. Ergebnisse liegen für Deutschland, die Länder, die Weinanbaugebiete und in den Ländern teilweise auch für die Gemeinden vor.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für die Zwischenerhebung sowie die Grunderhebung der Rebflächen ist jeweils der 31. Juli eines jeden Jahres (= Ende des Weinwirtschaftsjahres). Der Berichtszeitraum für die Veränderung der Rebflächen ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli).

Vor der Umstellung des Weinwirtschaftsjahres war der Berichtszeitpunkt der 31. August. Dieser Termin galt bis zur Grunderhebung der Rebflächen im Jahr 1999 bzw. für die Zwischenerhebungen bis 2001.

## 1.5 Periodizität

Die Rebflächenerhebung wird allgemein jährlich durchgeführt. Sie erfolgt als Zwischenerhebung zu den bisher im etwa zehnjährigen Turnus stattfindenden Grunderhebungen. Die Grunderhebungen wurden bis 1999 im Rahmen der Weinbauerhebungen durchgeführt, 2009 fand sie erstmals ohne eine Weinbauerhebung statt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Grunderhebung der Rebflächen und die Rebflächenerhebung beruhen auf EU-, Bundes- und Landesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und zur Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 7)
- Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15)
- Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)
- Entscheidung der Kommission vom 8. September 2003 zur Festlegung eines Codes und einer Standardregelung zur Übertragung der Ergebnisse betreffend die Zwischenerhebungen über Rebflächen in maschinenlesbare Form 2003/654/EG (ABl. L 230 vom 16.9.2003, S. 44)
- Entscheidung der Kommission vom 4. September 2006 zur Festlegung eines Codes und einer Standardregelung zur Übertragung der Ergebnisse der Grunderhebung über Rebflächen in maschinenlesbare Form 2006/717/EG (ABl. L 294 vom 25.10.2006, S. 59)

in den jeweils geltenden Fassungen

Bundesrecht:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)

in den jeweils geltenden Fassungen

Landesrecht:

Landesrechtliche Regelungen zur Durchführung der Weinbaukartei

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Auf die Geheimhaltung einzelner Rebsorten wird verzichtet. Dies ist gerechtfertigt, da bei der Zwischenerhebung der Rebflächen eine Ausweisung nach der Belegenheit und nicht nach dem Betriebsprinzip erfolgt.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Da falsche Angaben der Meldepflichtigen zu Sanktionen führen können, ist die Qualität der Daten als gut einzustufen.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Die Erhebungen bestehen aus:

- einer Grunderhebung über die Rebfläche: hierbei werden Nutzungsart der Rebflächen (Keltertrauben, vegetatives Vermehrungsgut) sowie deren alters- und sortenmäßige Zusammensetzung ermittelt; zusätzlich ist von der EU die landwirtschaftlich genutzte Fläche gefordert.
- jährlichen Zwischenerhebungen über die mit Keltertrauben bestockte Rebfläche nach Rebsorten und deren Veränderungen.

Grunderhebungen erfolgten für die Weinwirtschaftsjahre 1972/73, 1978/79, 1988/89, 1998/99 und 2008/09. Im Rahmen der Grunderhebungen ist auch die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) der Betriebe nachzuweisen. Bei der Grunderhebung 2009 wurde die LF den Betrieben in den meisten Ländern aus anderen Quellen zugespielt, da dieses Merkmal in der Weinbaukartei nicht verfügbar ist.

Die Weinbaukartei ersetzt das Weinbaukataster.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Die Einteilung nach Anbaugebieten erfolgt nach dem Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 6). Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbaugebiete erfolgt durch landesrechtliche Vorschriften.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die Definitionen der erhobenen Merkmale können dem Meldeformular "Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis" (im Anhang des Dokuments) entnommen werden.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Die jährlichen Informationen über die mit Keltertrauben bestockte Rebfläche und deren Änderungen dienen der laufenden Beobachtung des weinbaulichen Produktionspotenzials sowohl auf nationaler Ebene als auch im Zusammenhang mit der gemeinsamen europäischen Marktorganisation für Wein. Nach der Neuregelung der EU-Weinmarktordnung 2008 sind die

Ergebnisse national eine Entscheidungshilfe für Verwaltungsmaßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen.

Darüber hinaus liefert die Statistik die Flächen (Ertragsrebfläche) als Grundlage für die Berechnung der Weinmosternte. Eine exakte Ernteberichterstattung wäre ohne diese Daten nicht möglich. Außerdem sind die Daten erforderlich für die Abschätzung der Auswirkungen von Förderprogrammen und für die regionale Produktions-, Angebots- und Qualitätssteuerung zur Marktstabilisierung.

Zu den Hauptnutzern der Rebflächenenerhebung zählen die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Kommission (GD-Agri), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die für den Weinbau zuständigen Länderministerien sowie der Deutsche Weinbauverband. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mit Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Agrarstatistiken" eingebracht.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Bei der Rebflächenenerhebung handelt es sich seit 1994 (Grunderhebung ab 1998/1999) um eine reine Sekundärstatistik (in einigen Bundesländern, in denen bereits eine funktionstüchtige Weinbaukartei aufgebaut war, auch schon seit 1990). Die Aufbereitung der Daten erfolgt durch Nutzung der Weinbaukartei, die regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt wird (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Bei der Grunderhebung 2009 musste die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Betriebe aus anderen Datenquellen (z. B. Erhebung zur Feststellung der Grundgesamtheit zur Vorbereitung der Landwirtschaftszählung 2010) zugespielt werden, da dieses Merkmal nicht in der Weinbaukartei verfügbar ist.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder mit Weinbau bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Bewirtschafter und Nutzungsberechtigten von Rebflächen geben alljährlich Anfang Juni eine Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis der Weinbaukartei nach dem Stand 31. Mai an die Weinbaukartei führenden Stellen ab. Darin werden vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen, Neuanpflanzungen oder die Aufgabe von Rebflächen gemeldet. Zwischen dem Abgabetermin und der folgenden Weinmosternte sind auch Änderungen nachzumelden, soweit sie Auswirkungen auf die Vermarktungsrechte haben (z. B. Rodungen).

Die Statistischen Ämter der Länder erhalten die entsprechenden Daten über die Rebflächen von den Weinbaukartei führenden Stellen in elektronischer Form und nehmen die Datenaufbereitung vor. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen Bundesergebnisse zusammen. Da es sich bei der Rebflächenenerhebung um eine dezentrale Sekundärstatistik handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes, mit dem die Meldepflichtigen ihre Änderungsmeldung bei der Weinbaukartei führenden Stelle abgeben.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da die Erhebungen als Vollerhebungen durchgeführt werden.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Da es sich bei der Rebflächenenerhebung um eine jährliche Erhebung zum Stichtag 31. Juli handelt, findet kein Saisonbereinigungsverfahren statt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Besitzeinheiten/Bewirtschafter/-innen von Rebflächen sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die mit Reben bepflanzten Parzellen, sowie deren Änderungen, zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch statistische Berichtspflichten belastet und es werden Doppelbefragungen vermieden.

Bei der Grunderhebung der Rebflächen 2009 wurde in fast allen Ländern ebenfalls auf eine direkte Befragung der Weinbaubetriebe verzichtet. So wurden z. B. über einen Abgleich zwischen den Einheiten der Weinbaukartei und den im landwirtschaftlichen Betriebsregister geführten Betrieben ermöglicht, die LF aus anderen landwirtschaftlichen Erhebungen (z. B. der Erhebung zur Feststellung der Grundgesamtheit) zuzuordnen.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die von den Meldepflichtigen an die Weinbaukartei mitgeteilten Flächendaten werden mit dem Amtlichen Liegenschaftskataster abgeglichen sowie durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Die Datenqualität ist daher als gut einzustufen.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Es treten aufgrund des Erhebungsverfahrens keine stichprobenbedingten Fehler auf.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Bei dieser Erhebung werden Verwaltungsdaten sekundärstatistisch genutzt. Es besteht eine Meldepflicht für die Bewirtschafter/-innen von Rebflächen. Fehler in der Erfassungsgrundlage dürften daher kaum auftreten. Eine Ausnahme bilden die Rebschulen und Unterlagenschnittgärten. Diese sind nicht Bestandteil des Datenbestandes zu den Rebflächen und wurden deshalb 2009 von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz aus anderen Verwaltungsquellen übernommen.

Eine Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Auskunftspflichtigen. Eine Kontrolle der Qualität der Meldungen zur Weinbaukartei kann von den statistischen Ämtern nicht vorgenommen werden, da diese die Daten bzw. Ergebnisse von den für die Weinbaukarteien zuständigen Stellen erhalten. Da falsche Angaben der Meldepflichtigen zu Sanktionen führen können, ist die Qualität der Daten als gut einzustufen.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die Meldepflichtigen geben alljährlich Anfang Juni eine Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis der Weinbaukartei nach dem Stand 31. Mai an die die Weinbaukartei führenden Stellen ab. Zwischen dem Abgabetermin und der folgenden Weinmosternte sind auch Änderungen nachzumelden, soweit sie Auswirkungen auf die Vermarktungsrechte haben (z. B. Rodungen). Diese Änderungen führen dazu, dass die Statistischen Landesämter Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im nächsten Jahr ggf. eine geringfügige Korrektur für den Vorjahreswert vornehmen.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

keine

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

keine

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Daten werden von der für die Weinbaukartei zuständigen Stelle in der Regel gegen Ende des Jahres (d. h. ca. 5 Monate nach dem Berichtszeitpunkt) an die amtliche Statistik weitergegeben. Das Statistische Bundesamt erhält die Daten für die Zwischenerhebung bis Mitte Februar des Folgejahres. Das Bundesergebnis wird ab März veröffentlicht. Die Zeitspanne beträgt ca. 8 Monate.

Die Datenlieferung für die Grunderhebung der Rebflächen 2009 erfolgte Anfang Juli 2010, die Veröffentlichung der Ergebnisse im Oktober 2010. Die Zeitspanne beträgt somit ca. 15 Monate.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die nationalen Veröffentlichungen der Ergebnisse der Grund- und Zwischenerhebungen erfolgten demzufolge pünktlich.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Rebflächenerhebung auf europäischer Ebene ist durch die Nutzung der durch die EU vorgeschriebenen Weinbaukartei und die gemeinsame Weinmarktordnung, für welche die Daten primär genutzt werden, gewährleistet.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Vorjahresvergleiche sind ab 1964 mit Einschränkungen möglich. Seit 1994 ist die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse durch die einheitliche Verwendung der EU-Weinbaukartei in den Ländern gut.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Im Rahmen der Agrarstrukturhebungen bzw. Bodennutzungshaupthebungen erfolgt ebenfalls eine Erfassung der Betriebe mit Weinbau. Allerdings beschränkt sich die Erhebung auf landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar (vor 2010: zwei Hektar) oder mit einem bestimmten Tierbestand bzw. mit einer bestimmten Fläche an Spezialkulturen (d.h. Betriebe mit mindestens 50 Ar bestockter Rebfläche, vor 2010: 30 Ar). Eine Erhebung nach Rebsorten erfolgt nicht.

Seit 2003 werden im Rahmen der Agrarstrukturhebung bundesweit Betriebe mit Weinbau nach ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche, ihrer bestockten Rebfläche, dem sozialökonomischen Betriebstyp, den Eigentums- und Pachtverhältnissen und den Arbeitskräften aufbereitet.

In der Rebflächenerhebung wird im Unterschied zur Agrarstrukturhebung bzw. Bodennutzungshaupthebung die gesamte Rebfläche nachgewiesen. Überdies erfolgt die Erhebung der Angaben in der Agrarstrukturhebung und der Bodennutzungshaupthebung nach dem Ort des Betriebssitzes und nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Die Auswertung der Daten aus der Rebflächenerhebung erfolgt nach der Belegenheit der Flächen.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Rebflächenerhebung ist in sich kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Für die Berechnung der vorläufigen und endgültigen Weinmosternte wird die Ertragsrebfläche aus der Auswertung der Rebflächen ermittelt. Weiterhin finden die Daten Verwendung in den Landwirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Erstellt werden Ad-hoc-Pressemitteilungen.

#### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Rebflächenerhebung werden online veröffentlicht; die Fachserie wird nicht mehr gedruckt. Das Statistische Bundesamt stellt das Bundesergebnis in den folgenden Veröffentlichungen zur Verfügung:

- Fachserie 3, Reihe 3.1.5 - Landwirtschaftliche Bodennutzung - Rebflächen -
- Fachserie 3, Reihe 3 - Landwirtschaftliche Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung
- Statistisches Jahrbuch

Diese können im Publikationsservice unter folgendem Link abgerufen und kostenlos heruntergeladen werden:

<http://www.destatis.de/publikationen>

(Thematische Veröffentlichungen: Fachserien-Bereich 3 "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei")

Einige statistische Ämter veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen der Rebflächenerhebung.

#### **Online-Datenbank**

Die Daten sind nicht über das Datenbanksystem GENESIS-Online verfügbar.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Regionaldaten).

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Die amtlichen Qualitätsberichte zur Rebflächenerhebung stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download zur Verfügung.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß dem mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplan.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Zugriffsmöglichkeiten auf den Veröffentlichungskalender im Internet sind nicht verfügbar.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Zugangsmöglichkeiten bestehen für die Nutzer/-innen derzeit nicht.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

keine

**Anlage:**

Meldefomular "Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis" (am Beispiel der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz 2013)

## Erläuterungen zur Rodungs-, Pflanz- und Weinbaukartei-Änderungsmeldung 2013

Diese Meldung ist **spätestens am 31. Mai 2013** bei der zuständigen Stadt-, Verbandsgemeinde- bzw. Gemeindeverwaltung oder direkt bei der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben.

Überprüfen Sie bitte die Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Achten Sie insbesondere auf die tatsächliche Nutzungsart, teilbestockte Flurstücke sowie die aufgelisteten Rodungs- und Pflanzdaten. Es sind alle zulässigerweise bestockten und vorübergehend nicht bestockten Rebflächen zu melden.

**Nachzumelden** sind **Änderungen** zwischen dem **1. Juni 2013 und der Weinernte 2013**, soweit sie Auswirkungen auf die Vermarktungsrechte haben (z. B. Rodungen, Besitzwechsel oder der Wechsel zu einer anderen Winzergenossenschaft/Erzeugergemeinschaft).

### **Hinweise zu den Wiederbepflanzungsrechten:**

Die Wiederbepflanzungsrechte werden dem **Betrieb** gutgeschrieben, der die Flächen in der EU-Weinbaukartei führt, die Rodung ordnungsgemäß durchgeführt und fristgerecht gemeldet hat. Die Verwaltung der Wiederbepflanzungsrechte beruht auf den Grundlagen öffentlich-rechtlicher Vorschriften des europäischen und nationalen Weinrechts. Privatrechtliche Eigentums- und Besitzansprüche oder Ansprüche auf Grund von Pachtverhältnissen sind hiervon unabhängig zu sehen.

Die Wiederbepflanzungsrechte werden unabhängig von den unbestockten Flächen in Ihrem Betrieb geführt. Für Pflanzungen werden von der Landwirtschaftskammer jeweils die ältesten im Betrieb vorhandenen Wiederbepflanzungsrechte verbraucht.

Bei Besitzwechsel einer unbestockten Fläche muss in **allen Anbaugebieten**, die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts auf einen anderen Betrieb bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden, sofern auch die Wiederbepflanzungsrechte den Besitzer wechseln sollen.

### **Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:**

1. **Rodungen** sind in Zeile B anzuzeigen (siehe **Beispiel Nr. 1**).
  1. Ankreuzen des Kästchens „gerodet“ **und**
  2. Eintragen von Rodungsdatum, Nutzungsart und Größe der gerodeten Fläche.
2. **Anpflanzungen** sind in Zeile C anzuzeigen (siehe **Beispiel Nr. 2**).
  1. Ankreuzen, ob es eine Wiederbepflanzung oder eine Neuanpflanzung mit Genehmigung ist **und**
  2. Eintragen von Rebsorte, Unterlage, Pflanzdatum, Nutzungsart, gepflanzter Stockzahl, Größe der gepflanzten Fläche und Erziehungsart.
3. **Gleichzeitige Meldung der Rodung und Pflanzung einer Fläche**  
Wenn innerhalb des Meldezeitraums gerodet und gepflanzt wurde, ist sowohl die Rodung in Zeile B als auch die Pflanzung in Zeile C zu melden.  
Bei Rodung und Pflanzung einer **Teilfläche** in gleicher Weise vorgehen (siehe **Beispiel Nr. 3**).
4. **Zwischen- oder Nachpflanzungen** von Reben (z. B. aufgrund von Frostschäden) **mit einer anderen als der ursprünglich gepflanzten Rebsorte** sind wie folgt in den Zeilen B und C zu melden (siehe **Beispiel Nr. 4**):
  1. In Zeile B „geändert“ ankreuzen und die geänderte Größe der altbepflanzten Fläche angeben, **und**
  2. In Zeile C das Feld Zwischenpflanzung ankreuzen und die Rebsorte, das Pflanzdatum, die gepflanzte Stockzahl sowie die bepflanzte Fläche angeben. Zwischen- oder Nachpflanzungen ohne Rebsortenwechsel sind nicht in der Änderungsmeldung anzuzeigen.
5. Bei der **Abgabe eines Flurstückes** (Verkauf, Ende des Pachtverhältnisses) sind in Zeile B die Betriebsnummer (sofern bekannt), Name und Anschrift des neuen Bewirtschafters anzugeben (siehe **Beispiel Nr. 5**)
6. Sonstige **Änderungen** sind in **Zeile B** anzuzeigen. (siehe **Beispiel Nr. 6**)
  1. Ankreuzen des Kästchens „geändert“ **und**
  2. Eintragung der Korrekturen in den entsprechenden Spalten.
7. **Zugänge von Flächen** (Zukauf, Pacht) sind am Ende der Meldung einzutragen. Zusätzlich zu den Flächendaten geben Sie bitte die Betriebsnummer (sofern bekannt), Name und Anschrift des vorherigen Bewirtschafters an (siehe **Beispiel Nr. 7**).

## Erläuterungen zu den Angaben:

### **Hangneigung (Spalte 5)**

F = Flach, Hangneigung bis zu 30 %, maßgeblich für die Nutzung von Wiederbepflanzungsrechten

S = Steil, Hangneigung größer als 30 %, maßgeblich für die Nutzung von Wiederbepflanzungsrechten

### **Nutzungsart (Spalte 9)**

1 = mit Keltertrauben bestockte Rebfläche

2 = nicht bestockte Fläche

3 = mehrjährige bestockte Rebfläche ohne Ertragspotential aufgrund aufgegebener Bewirtschaftung / Driesche (ohne Vermarktungsrechte)

4 = Unterlagenschnittgarten

5 = Rebschule

9 = mit Tafeltrauben bestockte Fläche

### **Erziehungsart (Spalte 12)**

1 = Einzelpfahlerziehung

2 = Drahtrahmen mit Zeilenabstand bis zu 2,40 m

3 = Drahtrahmen mit Zeilenabstand über 2,40 m

### **Besitzform (Spalte 14)**

1 = Eigentum

2 = Pacht

3 = Sonstiges

### **Flurbereinigung (Spalte 15)**

A = Altbestand im Flurbereinigungsverfahren

N = Neubestand im Flurbereinigungsverfahren

V = Vorläufiger Neubestand im Flurbereinigungsverfahren

### **Hinweise/Fehler/Förderung (Spalte 16)**

#### **Zeile A):**

01. Die Rebsorte muss angegeben werden.

02. Die Unterlage muss angegeben werden.

03. Das Rodungs- bzw. Pflanzdatum muss angegeben werden. Ggf. konnten die Wiederbepflanzungsrechte nicht oder nicht richtig berechnet werden.

04. Die Besitzform muss angegeben werden.

05. Die Erziehungsart muss angegeben werden.

06. Die Rebfläche ist ungenehmigt.

07. Die Rebsorte ist nicht zugelassen. Bitte legen Sie eine Versuchsgenehmigung vor.

08. Die Flurstücks-Nr. ist veraltet. Bitte teilen Sie uns die neue Flurstücks-Nr. und -größe mit.

09. Das Flurstück wurde noch nicht mit den Angaben der Katasterverwaltung abgeglichen.

10. Die angegebene "Größe je Rebsorte und Pflanzjahr" überschreitet die Katastergröße des Flurstücks.

11. Die angegebene Flurstücksnummer wurde noch von weiteren Bewirtschaftern gemeldet. Die Summe der gemeldeten Teilflächen überschreitet die Katastergröße des Flurstücks.

12. Die Hangneigung wurde noch nicht überprüft. Ggf. konnten die Wiederbepflanzungsrechte nicht oder nicht richtig berechnet werden.

13. Die Lagenzugehörigkeit des Flurstücks ist noch nicht überprüft oder es liegt außerhalb einer Einzellage.

#### **Zeile C):**

steil = Flurstück liegt innerhalb einer abgegrenzten Steillage

steilst = Flurstück liegt innerhalb einer abgegrenzten Steilstlage

Im Flächenauszug wird in dieser Spalte ausgewiesen, ob die entsprechende Fläche einem Flurstück zugeordnet ist, welches innerhalb einer abgegrenzten Steil- oder Steilstlage liegt und somit ausschließlich für die Förderung "Bewirtschaftungszuschüsse für den Steil- und Steilstlagenweinbau" herangezogen werden kann. Die in Spalte 5 aufgeführte Hangneigung eines Flurstücks dient ausschließlich der Verwaltung der Wiederbepflanzungsrechte und ist nicht förderrelevant. Flurstücke, die mit der Hangneigung „S“ (steil) gekennzeichnet sind, müssen nicht unbedingt innerhalb einer abgegrenzten Steil- oder Steilstlage liegen.

# Rodungs-, Pflanz- u. Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei

Betriebs-Nr: \_\_\_\_\_

Abgabe von Trauben an WG/EZG \_\_\_\_\_

- a)
- b)
- c)

Eingangsstempel  
der Gemeindeverwaltung

Zelle	Gemarkung	Weinlage	Flur- u. Flurstücks - Nr.		Katastergröße des Flurst. in m <sup>2</sup>	Hangneigung	Rebsorte	Unterlage	Rodungs- / Pflanzdatum	Nutzungsart	gepflanzte Stockzahl	Größe je Rebsorte u. Pflanzjahr in m <sup>2</sup>	Erziehungsart	13	Besitzform	Flurbering.	Hinweise / Fehler / Förderung
	Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
A)																	
B)	gerodet <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/>																
C)	gepflanzt: Wiederanpfl. <input type="checkbox"/>	Neuanpfl. <input type="checkbox"/> Zwischenpfl. <input type="checkbox"/>															
A)																	
B)	gerodet <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/>																
C)	gepflanzt: Wiederanpfl. <input type="checkbox"/>	Neuanpfl. <input type="checkbox"/> Zwischenpfl. <input type="checkbox"/>															
A)																	
B)	gerodet <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/>																
C)	gepflanzt: Wiederanpfl. <input type="checkbox"/>	Neuanpfl. <input type="checkbox"/> Zwischenpfl. <input type="checkbox"/>															
A)																	
B)	gerodet <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/>																
C)	gepflanzt: Wiederanpfl. <input type="checkbox"/>	Neuanpfl. <input type="checkbox"/> Zwischenpfl. <input type="checkbox"/>															
A)																	
B)	gerodet <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/>																
C)	gepflanzt: Wiederanpfl. <input type="checkbox"/>	Neuanpfl. <input type="checkbox"/> Zwischenpfl. <input type="checkbox"/>															

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit

Datum:

Unterschrift:

Blatt